



## Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

(Änderung vom .....)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom 30. Juli 1999 (BAV, LS 133.15) wird wie folgt geändert:

Abschreibungstabelle

§ 7. <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Abschreibung sind für jeden in den Anhängen aufgeführten Bereich in einer Abschreibungstabelle darzustellen, welche im Anhang zur Jahresrechnung wiederzugeben ist.

<sup>2</sup>Die angewendeten Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern sind in Ergänzung zur Abschreibungstabelle offen zu legen, wenn die Branchenregelung Bandbreiten vorgibt.

<sup>3</sup>Das Gemeindeamt regelt die Einzelheiten.

Anhang 1

### **Abwasserentsorgung**

*Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES  
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA  
Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene,  
Ausgabe 1994*

### **Elektrizitätsversorgung**

*Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, VSE  
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätsunternehmen, Auflage 2.1, 2004*

### **Wasserversorgung**

*Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW  
Empfehlung zur Finanzierung des Wasserversorgung; W1006 (in Kraft  
seit 1.1.2009, Kapitel 4.2.2.1)*

II. Diese Änderung tritt am ..... in Kraft.

Juli 2009

## **Erläuterung zur Änderung der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten**

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinden haben heute die Möglichkeit in vorgegebenen Bereichen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Die Anwendung und die Umstellung auf die linearen Abschreibungen sind in der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV; LS 133.15) geregelt. Im Anhang zur BAV sind die möglichen Anwendungsbereiche<sup>1</sup> genannt. Grundsätzlich verweist die BAV auf Regelungen der verschiedenen Branchenverbände und nur in denjenigen Fällen nicht, wo keine Regelung besteht. In diesen Bereichen werden die Anlagekategorien, die Nutzungsdauer und der Abschreibungssatz vorgegeben. Für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektrizitätsversorgung wird auf die Vorgaben der Branchenverbände verwiesen.

Diese Branchenregelungen werden von Zeit zu Zeit aufgrund beispielsweise neuer Erkenntnisse oder einer neuen Gesetzgebung durch die Verbände angepasst. In den letzten Jahren haben der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) zusammen mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässer-schutzfachleute (VSA) die Branchenempfehlung für die Bereiche Strom, Wasser und Abwasser geändert.

### **2. Neuregelung**

#### **2.1 Branchenbestimmung**

Der Anhang zur BAV ist anzupassen, so dass auf die aktuellsten Branchenregelungen für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektrizitätsversorgung verwiesen wird. Damit gelangen realistische, anerkannte Nutzungsdauern zur Anwendung. Die in den Richtlinien festgelegten Bandbreiten für die Nutzungsdauer ermöglichen den Anlagebetreibern, auf die sachlichen Gegebenheiten ihrer Werke Rücksicht zu nehmen (Geologie, Topologie etc.).

Die neuen, angepassten Branchenbestimmungen sind:

---

<sup>1</sup> Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Verkehrsbetriebe und Transportunternehmen im Rahmen des Ortsverkehrs, Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung, Anlagen der Kehrlichtverbrennung und der Kehrlichtentsorgung, Parkhäuser, Alterswohnungen und Alters- und Pflegeheime sowie Anlagen der Informatik und Telekommunikation

### **Branchenbestimmung Wasserversorgung**

- neu Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW  
Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung; W1006 (in Kraft seit 1.1.2009, Kapitel 4.2.2.1)
- bestehend Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW  
Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen (Anhang 4), 23 d/f, Ausgabe 1981; Zürich, 16. Oktober 1980, Anhang 4, Abschreibungen für Wasserversorgungsanlagen

Auf die Abschreibung von Anlagen der **Gasversorgung** findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

### **Branchenbestimmung Abwasserentsorgung**

- neu Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES  
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA  
Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene (Erläuterungen, Modul 1, Punkt C), VSA/FES, 1994
- bestehend Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES  
Richtlinie 3.04.01, Ausgabe 1991, Anhang 3.1  
Hinweise zur kalkulatorischen Einsatz- und Nutzungsdauer von Bauten, Maschinen und Mobilien

### **Branchenbestimmung Elektrizitätsversorgung**

- neu Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, VSE  
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätsunternehmen, Auflage 2.1, 2004
- bestehend Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE  
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätswerken, 2.6-99, 1. Auflage 1999

Die bestehenden Branchenvorgaben sind den neuen bzw. aktuellen Branchenbestimmungen der Bereiche Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung und Wasserversorgung zum Vergleich gegenübergestellt.

### **Regelung bei Änderung der Nutzungsdauer**

Die Anpassung an die neuen Anlagekategorien und die entsprechenden Nutzungsdauern erfolgt analog dem Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode nach § 5 Abs. 1 BAV.

Danach werden die bestehenden Restbuchwerte der einzelnen Anlagen übernommen und über die neu ermittelte Restnutzungsdauer abgeschrieben. Es findet keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens statt.

## **2.2 Offenlegung der Nutzungsdauer**

In der BAV soll neu die Verpflichtung aufgenommen werden, wonach die Werkbetreiber in der Rechnungslegung Auskunft über die gewählten Nutzungsdauern der Anlagen und somit der Abschreibungssätze geben, da die Branchenbestimmungen meist Bandbreiten bei den Nutzungsdauern vorgeben. Die Festlegung der Lebensdauer ist von verschiedenen Faktoren (beispielsweise Baugrund, Ausführung, Material, Beanspruchung etc.) abhängig und muss für jede Anlage individuell entschieden werden. Mit der Offenlegung der Abschreibungssätze wird verhindert, dass die Nutzungsdauern gleicher Anlagen ohne Begründung angepasst werden. Vielmehr ist sichergestellt, dass nur in begründeten Fällen (bautechnische Gründe) von den definierten Nutzungsdauern abgewichen wird, so dass das Stetigkeitsprinzip bei der Rechnungslegung eingehalten wird.

## **3. Erläuterungen zum Verordnungstext**

### **§ 7 Abs. 2 BAV**

Im § 7 Abs. 2 BAV wird neu die Bestimmung aufgenommen, dass die angewendeten Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern der Branchenbestimmungen, die Bandbreiten vorgeben, in Ergänzung zur Abschreibungstabelle offen gelegt werden.

### **Anhang 1 BAV**

Im Anhang 1 werden die gültigen Branchenbestimmungen für die Bereiche Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung und Wasserversorgung genannt. Die Branchenbestimmung der Wasserversorgung gilt auch für die Gasversorgung.